



13. Januar 2023

Regierungsratswahl vom 12. Februar 2023

Merkblatt für die Gemeindewahlbüros zur Bereinigung und Erfassung der Wahlzettel

1. Auszählweise der Stimmen

1.1 Einzelne auszählende Stimmen

Das Statistische Amt legt fest, für welche Personen die Stimmen einzeln auszuzählen sind (§ 38 der Verordnung über die politischen Rechte; VPR). Für die Regierungsratswahl kommt erstmals ein Beiblatt zum Einsatz. Es sind somit diejenigen Kandidierenden einzeln auszuzählen, welche auf dem Beiblatt aufgeführt sind:

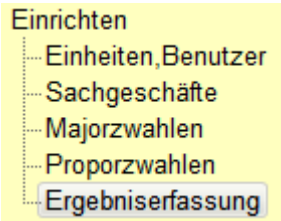
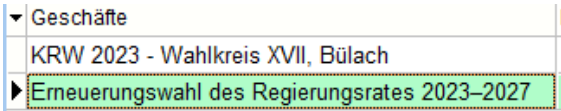
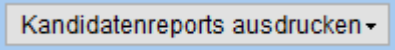
Nr.	Name	Vorname	Partei	GebJ	Titel und Beruf	Wohnort	Bisher
01	Amrein	Hans-Peter	parteilos	1958	Kantonsrat, Geschäftsführer	Forch	
02	Dietrich	Josua	Freie Liste	1986	MSc ETH Gesundheitswissenschaften, Polymechaniker, Leiter Technik	Zürich	
03	Fehr	Jacqueline	SP	1963	Regierungsrätin	Winterthur	bisher
04	Fehr	Mario	parteilos	1958	Jurist und Regierungsrat	Adliswil	bisher
05	Grünenfelder	Peter	FDP	1967	Dr. oec., Direktor Avenir Suisse	Zürich	
06	Hensch	Anne-Claude	AL	1966	Heil- und Sozialpädagogin	Zürich	
07	Jetzer	Patrick	Aufrecht	1971	Edelmetallhändler	Dübendorf	
08	Neukom	Martin	Grüne	1986	Dr., Regierungsrat	Winterthur	bisher
09	Rickli	Natalie	SVP	1976	Regierungsrätin	Winterthur	bisher
10	Scherrer	Benno	GLP	1965	Schulpräsident, Kantonsrat, Berufsschullehrer	Uster	
11	Schmidt	Bernhard	parteilos	1965	Schulleiter	Dietikon	
12	Seiler Graf	Priska	SP	1968	Nationalrätin	Kloten	
13	Sommer	Daniel	EVP	1964	Unternehmer, Dipl. Sozialpädagoge HFS, Kantonsrat	Affoltern am Albis	
14	Steiner	Silvia	CVP	1958	Dr.crim., lic.iur., Regierungsrätin	Zürich	bisher
15	Stocker	Ernst	SVP	1955	Regierungsrat	Wädenswil	bisher
16	Vetsch	Peter	parteilos	1972	Betreuer	Zürich	
17	Walker Späh	Carmen	FDP	1958	Rechtsanwältin, Regierungsrätin	Zürich	bisher
18	Wegmann	Florian	parteilos	2004	Kaufmann in Ausbildung	Seuzach	

1.2 Stimmen für Vereinzelte

Sämtliche gültigen Stimmen für weitere Personen sind in WABSTI unter «Vereinzelte» zu erfassen. Die Stimmen der unter «Vereinzelte» fallenden Personen werden im Protokoll somit gesamthaft ausgewiesen.

1.3 Druck Kandidatenverzeichnis

Das Verzeichnis der in WABSTI erfassten Kandidatinnen und Kandidaten kann ausgedruckt werden. Das Kandidatenverzeichnis enthält nur die Nummer, Name, Vorname der Kandidierenden.

1) Einrichten → Ergebniserfassung	
2) Geschäfte → Erneuerungswahl des Regierungsrates	
3) Kandidatenverzeichnis ausdrucken	

2. Beiblatt

Bei der Erneuerungswahl kommt zum ersten Mal ein Beiblatt zum Einsatz. Das Beiblatt darf nicht als Wahlzettel verwendet werden. Eingereichte Beiblätter fallen in jedem Fall nicht in Betracht und werden ausgeschieden.

Reicht eine Stimmbürgerin oder ein Stimmbürger mit dem Wahlzettel auch das Beiblatt ein, ist der Wahlzettel deswegen nicht ungültig.

3. Wahlzettel – Bereinigung und Zuordnung der Stimmen

Für eine korrekte Bereinigung der Wahlzettel, Beurteilung der (Un)-Gültigkeit einer Stimme sowie die Zuordnung (Zählung) einer Stimme sind insbesondere die folgenden Bestimmungen zu berücksichtigen.

§ 66 GPR

¹ Die Stimme kann jeder wählbaren Person gegeben werden. Diese muss aufgrund des Namens und weiterer Zusätze eindeutig bestimmbar sein.

² Der Wahlzettel darf nur so viele Namen enthalten, als Stellen zu besetzen sind.

³ Jede Person darf höchstens einmal genannt sein.



§ 73 GPR

¹ Eine Stimme ist ungültig, wenn

- a. die Eintragung anders als handschriftlich durch die stimmberechtigte Person erfolgt ist, unter Vorbehalt von § 5,
- b. sich der Wille der stimmenden Person nicht eindeutig feststellen lässt,
- c. die Person, der die Stimme zukommen soll, nicht genügend bestimmt oder diese Person nicht wählbar ist,
- d. die Person auf dem Wahlzettel bereits einmal aufgeführt ist.


² Enthält ein Wahlzettel mehr gültige Namen von Kandidierenden, als Personen zu wählen sind, sind die überzähligen Stimmen ungültig. Die Namen werden von unten nach oben gestrichen.

§ 46 VPR

¹ Ist eine Person vor dem Wahlgang öffentlich zur Wahl vorgeschlagen worden, so wird eine Stimme selbst dann dieser Person zugerechnet, wenn die Angaben auf dem Wahlzettel

- a. auch auf eine andere, nicht vorgeschlagene Person zutreffen, oder
- b. ungenau sind, aber kein begründeter Zweifel darüber besteht, dass die Stimme der vorgeschlagenen Person zukommen soll.

3.1 Beispiele Bereinigung der Wahlzettel



Wahlzettel
für die Erneuerungswahl des Regierungsrates
für die Amtsdauer 2023 bis 2027

Erster Wahlgang vom 12. Februar 2023

Wahl von 7 Mitgliedern des Regierungsrates

↘ Bereich frei lassen.

Leere Zeilen	Vereinzelte	Ungültige
1	1	3


Name, Vorname	Nähere Angaben wie Partei, Wohnort usw.	Bereinigungs- feld
1. Ernst Stocker		15
2. Ernst Stocker		U
3. Silvia Steiner		14
4. Olaf Scholz		U
5. Wilhelm Tell		U
6. Markus Kägi		V
7.		

→ Wahlanleitung auf der Rückseite. 1000000.12.22/STAT

Name darf nur einmal genannt sein → ungültige Stimme

Nicht wählbar → ungültige Stimme

Tritt nicht öffentlich zur Wahl an, ist aber wählbar → gültige Stimme, erfassen unter «Vereinzelte»



Wahlzettel
für die Erneuerungswahl des Regierungsrates
für die Amtsdauer 2023 bis 2027

Erster Wahlgang vom 12. Februar 2023

Wahl von 7 Mitgliedern des Regierungsrates

↘ Bereich frei lassen.

Leere Zeilen	Vereinzelte	Ungültige
0	1	1

Name, Vorname	Nähere Angaben wie Partei, Wohnort usw.	Bereinigungs- feld
1. Jacqueline Fehr	SP	3
2. Mario Fehr	bisher	4
3. Amrein		1
4. Sommer		13
5. Wegmann		18
6. Hanspeter Thoma	1951, Andelfingen	V
7. Müller	Zürich	U

→ Wahlanleitung auf der Rückseite. 1000000.12.22/STAT

Obwohl keine näheren Angaben gemacht werden, ist davon auszugehen, dass die öffentlich vorgeschlagenen gemeint sind.

Tritt nicht öffentlich zur Wahl an, ist aber wählbar → gültige Stimme, erfassen unter «Vereinzelte»

Kann nicht zugeordnet werden → ungültig



3.2 Handhabung gleichnamiger Kandidierenden (Fehr/Fehr)

Da mit den beiden bisherigen Regierungsräten Jacqueline Fehr und Mario Fehr zwei Kandidierende mit gleichem Nachnamen antreten, sind unterschiedliche Konstellationen möglich, aus der sich Unklarheiten in Bezug auf die Deutung des Wählerwillens ergeben können.

Das kantonale Wahlbüro hat untenstehend einige mögliche Konstellationen und entsprechenden Empfehlungen für deren Beurteilung durch die Gemeindegewahlbüros aufgeführt. Die folgenden Empfehlungen dienen auch in ähnlich gelagerten Fällen als Orientierung für die Beurteilung der Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Stimme. Sie sollen eine möglichst einheitliche Auszählpraxis in den Gemeinden gewährleisten. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass unten aufgeführte Fälle auf einem Wahlzettel vorkommen, aber sie in besonderer Konstellation auf dem Wahlzettel stehen, so dass ein Wahlbüro sachliche Gründe hat, um von der Empfehlung abzuweichen.

Name, Vorname	Nähere Angaben wie Partei, Wohnort usw.	Beurteilung
1. Fehr		U
2. Natalie Rickli		9
Name, Vorname	Nähere Angaben wie Partei, Wohnort usw.	Beurteilung
1. M. Fehr		4
2. P. Fehr		U
Name, Vorname	Nähere Angaben wie Partei, Wohnort usw.	Beurteilung
1. Fehr		3
2. Fehr		4
3. Neukom		8
4. Seiler Graf		12
Name, Vorname	Nähere Angaben wie Partei, Wohnort usw.	Beurteilung
1. Fehr		3
2. Fehr		4
3. Fehr		U
Name, Vorname	Nähere Angaben wie Partei, Wohnort usw.	Beurteilung
1. Fehr	Adliswil	
2. Neukom		

Der Name Fehr kann nicht eindeutig zugeordnet werden, daher resultiert eine ungültige Stimme.

Mario Fehr erhält eine Stimme; die zweite Stimme kann nicht zugeordnet werden und ist daher als ungültige Stimme zu verzeichnen.

Da Mario Fehr und Jacqueline Fehr zur Wahl vorgeschlagen wurden, erhalten sie beide eine Stimme.

Da Mario und Jacqueline Fehr zur Wahl vorgeschlagen wurden, erhalten sie beide eine Stimme.
Die dritte Stimme ist doppelt (oder nicht zuordenbar) und daher ungültig.

Da Mario Fehr seinen politischen Wohnsitz in Adliswil hat, kann die Stimme ihm zugeordnet werden.

4. Erfassung leere Zeilen, Stimmen für Vereinzelte und ungültige Stimmen

Der Wahlzettel der Regierungsratswahl enthält Felder zur Angabe der Anzahl leerer Zeilen, der Anzahl Stimmen für Vereinzelte sowie für ungültige Stimmen. Die Felder auf dem Wahlzettel entsprechen den Feldern zur Erfassung dieser Angaben in WABSTI.

Wahlzettel

**Sieben Mitglieder
des Regierungsrates**

Leere Zeile*	Vereinzelte*	Ungültige*

WABSTI

WZ-Nr:	1	Anzahl LeereZeilen:	4	4	Vereinzelte:	1	Ungültige:	2
--------	---	---------------------	---	---	--------------	---	------------	---

4

1

2